

# Beitragsordnung des Deutschen Netzwerkes Versorgungsforschung e.V.

(mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.05.2021)

---

## §1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Für Mitglieder der Sektion 1 „Fachgesellschaften“ gilt:

Die Fachgesellschaften zahlen je nach Anzahl der Mitglieder folgende Jahresbeiträge:

< 200 Mitglieder	275 €
< 1000 Mitglieder	550 €
< 3000 Mitglieder	1.100 €
≥ 3000 Mitglieder	1.650 €

2. Für Mitglieder der Sektion 2 „Wissenschaftliche Institute und Forschungsverbünde“ gilt:

- a. Mitgliederorganisationen zahlen je nach Anzahl der Mitglieder folgende Jahresbeiträge:

< 10 Mitglieder	275 €
< 20 Mitglieder	550 €
< 30 Mitglieder	1.100 €
≥ 30 Mitglieder	1.650 €

- b. Sonstige Organisationen (z.B. Institute, Lehrstühle) zahlen je nach Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Jahresbeiträge:

< 5 Mitarbeiter	220 €
< 25 Mitarbeiter	440 €
< 50 Mitarbeiter	770 €
≥ 50 Mitarbeiter	1.100 €

3. Für Mitglieder der Sektion 3 „Juristische Personen und Personenvereinigungen“ gilt:

Die Mitglieder der Sektion zahlen je nach Anzahl der Mitarbeiter/Personen oder Mitgliedern folgende Jahresbeiträge:

< 50 Personen/Mitglieder	550 €
< 250 Personen/Mitglieder	1.100 €
< 3.000 Personen/Mitglieder	1.650 €
≥ 3.000 Personen/Mitglieder	3.300 €

4. Für die Mitglieder der Sektion 4 „Natürliche Personen“ gilt:

Die Mitglieder dieser Sektion zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 €. Studierende sind vom Beitrag befreit. Die Beitragsbefreiung endet am 31.12. des Jahres des Studienabschlusses.

5. Fördermitglieder:

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand (s. § 6 Abs. 2 der Satzung).

## §2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Die Beiträge sind 14 Tage nach Rechnungsstellung (Anfang des Kalenderjahres) fällig.

## §3 Staffelung der Mitgliedsbeiträge

Neu eintretende Mitglieder zahlen im Beitrittsjahr je nach Aufnahmedatum folgende Beiträge:

- Beitritt im 1. Quartal: voller Jahresbeitrag
- Beitritt im 2. Quartal: 3/4 des Jahresbeitrags
- Beitritt im 3. Quartal: 1/2 des Jahresbeitrags
- Beitritt im 4. Quartal: 1/4 des Jahresbeitrags